Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2019/2/12 LVwG-S-28/001-2019

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.02.2019

Rechtssatznummer

5

Entscheidungsdatum

12.02.2019

Norm

AWG 2002 §1 Abs3
AWG 2002 §2 Abs3
AWG 2002 §15 Abs3 Z1
AWG 2002 §79 Abs1 Z1

Rechtssatz

Die Lagerung von Abfällen (außerhalb des Anfallsortes) ist grundsätzlich von der Ablagerung von Abfällen zu differenzieren. Unter Lagerung ist nämlich etwas Vorübergehendes, unter Ablagerung hingegen etwas Langfristiges zu verstehen (Bumberger/Hochholdinger/Niederhuber/Wolfslehner, AWG 2002² § 15 E 1 mwN).

Schlagworte

Umweltrecht; Abfallwirtschaft; Verwaltungsstrafe; Abfalleigenschaft; Ablagerung; Lagerung; Altfahrzeug; allgemeine Verkehrsauffassung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2019:LVwG.S.28.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

01.04.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at